

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung der im Schreinergerwerbe am
5. April 1943 vereinbarten Teuerungszulage.

(Vom 1. Juni 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter sowie des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der am 5. April 1943 in Anlehnung an einen Beschluss des vertraglichen Schiedsgerichts abgeschlossenen Vereinbarung über die Lohnanpassung im Schreiner- und Glaser-gewerbe.

gestützt auf Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 5. April 1943 über die Lohnanpassung im Schreiner- und Glasergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Der Arbeiterschaft im Schreiner- und Glasergewerbe der deutschen Schweiz wird vom Datum der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Vereinbarung an eine weitere Teuerungszulage von 7 Rp. pro Stunde gewährt.
2. Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeiter in Betrieben, die dem Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverband angeschlossen sind, und auch nicht für Schreiner und Glaser, die von Anstalten, Hotels oder Betrieben der Industrie ausserhalb des Schreiner- und Glasergewerbes beschäftigt werden. Sie kommt ferner nicht zur Anwendung auf Schreinerei- und Glasereiarbeiter, welche in gemischten Betrieben beschäftigt sind, die keine Schreinerarbeiten direkt oder indirekt auf dem Markte anbieten.
3. Die vereinbarte Lohnanpassung gilt im übrigen für alle gelernten und ungelernten Schreinerei- und Glasereiarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge.

4. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt zahltagsweise.
5. Die von den Berufsverbänden eingesetzte paritätische Kommission im Schreinergerwerbe kann Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen durchführen.

Bei festgestellter Nichtbezahlung der allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulage hat der Meister den Arbeitern diese sofort im vollen Umfange nachzuzahlen. Überdies hat er 25 % der geschuldeten Lohnsumme an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zuhanden der paritätischen Kommission im Schreinergerwerbe zu entrichten. Die eingehenden Beträge sind zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2.

Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden (ausgenommen die Bezirke Bernina und Moësa sowie der Kreis Bergell), Aargau und Thurgau.

Art. 3.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft.

² Soweit die individuelle Teuerungszulage seit dem 5. April 1943 bereits 7 Rappen pro Arbeitsstunde erreicht, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zu einer weiteren Aufbesserung, ebenso soweit die von ihm seit Kriegsbeginn gewährten Teuerungszulagen 42 Rappen pro Stunde übersteigen.

³ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt bis zur Allgemeinverbindlicherklärung einer neuen Vereinbarung, längstens bis zum 31. Dezember 1943.

Bern, den 1. Juni 1943.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im
Schreinerergewerbe am 5. April 1943 vereinbarten Teuerungszulage. (Vom 1. Juni 1943.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1943
Date	
Data	
Seite	498-499
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 893

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.